401 / 16

Kanton Solothurn
Gemeinde Unterramsern

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Renaturierung Rütelibach

Auflage
Situation 1:500

Öffentliche Auflage vom 26.10.15 bis 24.11.15

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2016/264 vom 23.2.2016

Der Staatsschreiber: A.F.

Publikation im Amtsblatt Nr. 13 vom 1.4.16

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Renaturierung Rütelibach" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Bau- und Planungsgesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

W-I-H AG INGENIEURE UND PLANER Planen• Messen• Bauen•	Änderungen:	Dok. Nr.: 3.641.0890	
Blümlisalpstrasse 6 - Postfach - 4562 Biberist	A: 13.05.2015	Datum: 16. April 2015	
Tel. 032 671 26 30 admin@w-h.ch w-h.ch	B: 03.06.2015	Format: 30 X 84	Gez.: ULM
	C: 21.09.2015/TSM	Druckdatum: 22. September 2015 Dateiname: Situation.dwg	

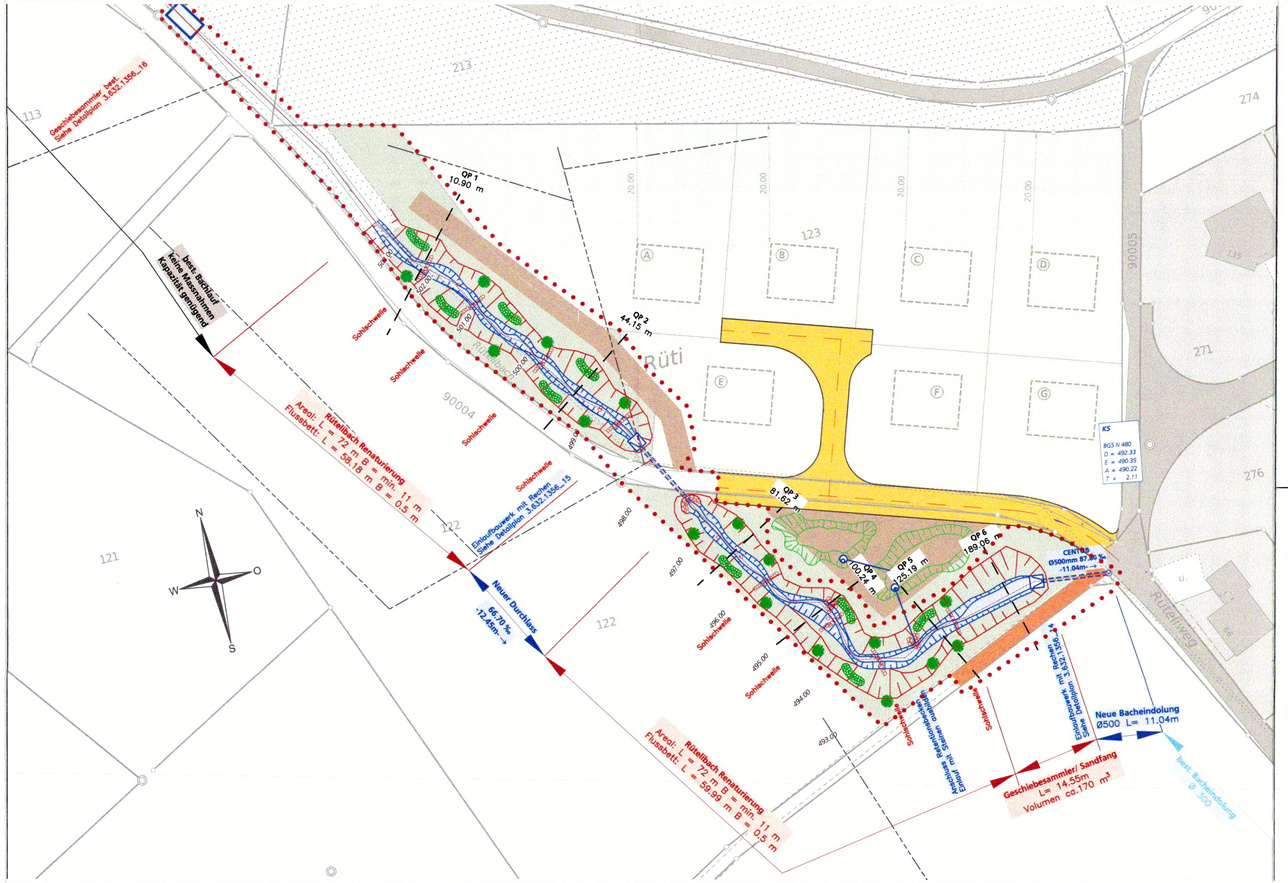

Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck

Mit der Renaturierung des Rütelibaches wird ein Lebensraumverbund mit einem naturnahen Bach für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Unterramsern und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (BGS 711.1) unterstellt.

§ 4 Gestaltung

Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu zu gestaltenden Flächen festgelegt.
Bei der Gestaltung wird auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen.
Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches erlaubt.

§ 5 Erschliessung, Begehbarkeit

Die Begehbarkeit des Bachufers ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

§ 6 Bepflanzung

Die Ufer werden abschnittsweise bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern. Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt.

§ 7 Nutzung

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Baches zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 8 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessung- und Gestaltungsplan "Renaturierung Rütelibach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 9 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Legende

Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich
- Reinabwasserleitung
- Gewässerbauwerke / Eindolung
- Neuer Bachlauf
- Böschung Bachbett
- Böschung
- Bepflanzung richtungsweisend
- Lagerplatz/ Baupiste ungebundenes Kiesgemisch 0/45, d= min 0.5m
- Zufahrt für künftige Leerung LKW- befahrbare Mergelpiste
- Drainage bestehend

Orientierungsinhalt

- Wohnzone 2G
- kommunale Uferschutzzone
- Freihaltezone
- Erschliessungsstrasse
- Retentionsbecken, Sauberwasser aus Wohnzone
- Baubereich
- Bauzone
- Landwirtschaft
- Wald
- Strasse / Waldwege
- Drainage neu